

Kurztitel

V über Lehrabschlußprüfung Buchhändler

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 319/1991 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 245/2004

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Zusatzprüfung**

§ 10. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Musikalienhändler oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Literaturkunde“ und „Buchhändlerische Fachwarenkunde, Verkauf und Kundenberatung“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 3, 5, 9 und 11.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Reisebüroassistent, Speditionskaufmann oder Versicherungskaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände der praktischen Prüfung („Geschäftsfall Buchhandel“, „Literaturkunde“, „Verkaufsförderung und Lagerung“ und „Buchhändlerische Fachwarenkunde, Verkauf und Kundenberatung“) zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2 bis 5, 9 und 11.